

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **28 (1931)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

das für diese alten Leute eine große Wohltat bedeuten und ihnen gestatten, sich etwas freier zu bewegen und etwas sorgloser zu leben, als bei den kleinen Renten der Stiftung „Für das Alter“. Für arme, verwaiste und verwahrloste Kinder wurden nach einer Statistik im Jahre 1923 718,458 Fr. ausgegeben seitens der organisierten freiwilligen Armenpflege. Davon wird vielleicht ein Fünftel in der Uebergangszeit von der Hinterlassenenversicherung übernommen werden. Im ganzen ist von der organisierten freiwilligen Armenpflege im Jahre 1923 mit 7,790,838 Fr. unterstützt worden, jetzt dürften es 12 Millionen Franken sein. Wenn hier dieselbe Entlastung Maß greift, wie bei der gesetzlichen Armenpflege — 10 % —, so würde eine Einsparung von 1,200,000 Fr. eintreten, die andern Zwecken der Fürsorge dienstbar gemacht werden könnten.

Sollte in der kommenden Abstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Alters- und Hinterlassenenversicherung der Gedanke an die offene und die nicht minder verborgene Not der Alten, der Witwen und Waisen, die durch Annahme der Gesetzesvorlage schon vom Jahre 1934 an merklich gemildert werden wird, nicht Kraft genug haben, die Herzen dem Gesetze günstig zu stimmen, so vergesse man die Tatsache nicht, daß die Alters- und Hinterlassenenversicherung die Armenpflege entlastet und den unter dem Druck der Armenlasten seufzenden Bürgern Erleichterung bringt, und lasse sich dadurch wenigstens bewegen, für das Gesetz kräftig einzustehen. Fällt es in der Abstimmung, bleibt die bisherige Last bestehen, und sie wird nicht gleich bleiben, sondern in den kommenden Jahren größer und größer werden. Und bis wieder eine neue Versicherungsvorlage vorbereitet ist, werden viele Jahre, ja vielleicht Jahrzehnte, verstreichen und wer weiß, ob dann eine zweite Auflage etwas Besseres bringt. Wir glauben überhaupt nicht, daß wir nach einem negativen Entscheide am 6. Dezember jemals eine allen zugute kommende schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung erhalten werden. Größere und finanzkräftige Kantone werden kantonale Altersversicherungen ins Leben rufen, die andern aber dazu nicht imstande sein. In diesen Kantonen wird nach wie vor für die Alten, Witwen und Waisen in bisheriger unzulänglicher Weise gesorgt werden. Treten wir also für die Vorlage entschieden ein; denn sie bringt die allgemeine obligatorische Volksversicherung, verlangt von den Einzelnen geringe Opfer und bietet allen große Vorteile. Sie tritt auch schon in wenigen Jahren in Wirksamkeit, und zwar gerade für die, die Hilfe am notwendigsten haben: die bedürftigen Alten, Witwen und Waisen.

Bern. Besondere Zuwendungen einer Armenbehörde sind Ermessenssache. Die Familie B. wanderte im Jahre 1923 oder 1924 nach Frankreich aus, um sich dort in der Landwirtschaft zu betätigen. Hier erlitt der Ehemann einen Unfall, so daß er so gut wie völlig arbeitsunfähig wurde. Daher kehrte die Familie im Jahre 1927 in die Gemeinde W. zurück. Die Armen- und Vormundschaftskommission hatte sich der Familie seit ihrer Rückkehr intensiv und in den verschiedensten Richtungen anzunehmen: Vier Kinder wurden auswärts versorgt, dem Rest der Familie mußte durch Bezahlung des Mietzinses, durch Spenden für Milch und andere Lebensmittel usw. geholfen werden. Diese Aufwendungen stiegen von Fr. 673.15 im Jahre 1927 auf Fr. 1677.55 im Jahre 1930. Die Eheleute wurden bei den Behörden in W. in dem Sinne vorstellig, daß sie ihnen für die Anschaffung einer Strickmaschine behilflich seien, um darauf Kundenarbeit zu verrichten und durch den daherigen Verdienst, wie sie meinten, weitere Armenunterstützungen überflüssig zu machen. Zur Zahlung des Kaufpreises sollte, nach Ansicht

der Eheleute B., der damals noch vorhandene Rest des Unfallgeldes verwendet und der Fehlbetrag von 400—500 Fr. durch die Armenkasse der Gemeinde W. „vorgeschoffen“ werden; die B. versprachen, diesen Vorschuss in der Folge nach und nach zurückzuzahlen. Als sowohl die Vormundschafts- als auch die Armenbehörde von W. es ablehnten, dem daherigen Begehren der Eheleute B. zu entsprechen, reichte der Ehemann B. am 7. November 1929 beim Regierungsstatthalteramt deswegen eine Beschwerde ein. Nach durchgeführter Untersuchung wies dieser Beamte mit Entscheid vom 13. März 1931 die Beschwerde als unbegründet ab. Siegegen erklärte B. rechtzeitig den Rekurs.

Der Regierungsrat am 3. Juli 1931:

„Ob die Armenbehörde einer unterstützungsbedürftigen Person zwecks Schaffung einer dauernden Erwerbsquelle besondere Zuwendungen machen will, ist eine Ermessenssache. Die staatlichen Aufsichtsbehörden können nur beim Vorliegen einer offensichtlich pflichtwidrigen Handlungsweise einschreiten.“

Den Motiven entnehmen wir:

Wohl darf angenommen werden, daß es im Sinne der Bestimmung von Art. 44, lit. c des A.u.N.G. liegt, daß eine Armenbehörde sich auch zu einem besondern, über das Gewöhnliche hinausgehenden Opfer entschließe, wenn es sich darum handelt, einem Bedürftigen Gelegenheit zu geben, sich durch eigene Anstrengung und Arbeit wieder in eine ökonomisch und moralisch bessere Lage zu bringen. Und wenn es keinem begründeten Zweifel hätte unterliegen können, daß tatsächlich der Besitz und der Betrieb der Strickmaschine der Familie B. dazu verholfen haben würde, ihre derzeit noch überaus mißliche Lage erheblich zu verbessern, so hätte es tatsächlich als eine Pflichtverletzung der Armenbehörde von W. erachtet werden können, wenn sie dazu nicht die Hand bieten wollte, trotzdem ihr dies durch ein verhältnismäßig nicht sehr wesentliches einmaliges Opfer möglich gewesen wäre. Aber auch bezüglich der praktischen Anwendung der erwähnten Gesetzesbestimmung im Einzelfall müßten die Aufsichtsbehörden dem eigenen Ermessen der Gemeindebehörden einen weiten Spielraum lassen, und sie werden sich deshalb nur beim Vorliegen von offensichtlich pflichtwidriger Handlungsweise veranlaßt finden, ihnen, den Gemeindebehörden, ein anderes Verhalten vorzuschreiben, als das von ihnen beobachtete und durch die Beschwerde angefochtene. Neben den Erwägungen praktischer Natur rechtfertigt sich diese Stellungnahme der Oberbehörden schon durch die Rücksichtnahme auf die staatsrechtliche Autonomie der Gemeinden, welche es verbietet, daß die staatlichen Behörden von ihrem Aufsichtsrecht einen zu weitgehenden Gebrauch machen. Im vorliegenden Falle kann nun aber von einer willkürlichen Behandlung des Begehrens des B. durch die Armenbehörde nicht die Rede sein. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1931, Heft 7/8.) A.

— **W o h n s i k s t r e i t.** Im Oktober 1926, anlässlich der Etatverhandlungen, wurden die beiden Kinder des Friedrich A. durch Verfügung des Bezirksarmeninspektors auf den Etat der dauernd Unterstützten für das Jahr 1927 aufgenommen. Diese Verfügung wurde am 6. September 1927 vom Regierungsstatthalteramt und durch Entscheid vom 9. Februar 1928 durch die kantonale Armandirektion geschützt. Nach der Beschwerde der Gemeinde N. war A. Ende 1924, von N. herkommend, in U. eingezogen. Er sei ein Faulenzer gewesen. Ende 1928 sei dann die Familie nach S. gezogen. Nachdem vorher, am 6. Juli 1928, das eine Kind gestorben sei, sei der Fall neuerdings durch den Bezirksarmeninspektor untersucht und bei der Notarmenetaufnahme vom 24. Oktober 1928 sei dann das andere Kind vom Notarmenetat wieder gestrichen worden, weil die Eltern in der Lage

gewesen wären, für den 9jährigen Knaben zu sorgen, da beide Eltern arbeitsfähig waren und die Mutter regelmäßigen Verdienst in einer Fabrik hatte. Durch die Streichung dieses Kindes habe die Familie aber wieder die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel erlangt, weshalb im Januar 1929 auch die Einschreibung in der Gemeinde S. verlangt worden sei. Diese habe aber die Einschreibung verweigert. Auch der Regierungstatthalter habe damals die Einschreibungspflicht verneint, weil U. für die Familie noch einen Mietvertrag abgeschlossen und damit den Wohnsitz anerkannt habe. U. wurde dann auf die Dauer eines Jahres in die Arbeitsanstalt St. Johannsen versetzt. Während dieser Zeit wurde die Familie seitens U. ebenfalls aus der Spendkasse unterstützt. Die Entlassung des U. erfolgte etwas frühzeitiger, auf den 31. August 1930. U. hatte für die Familie den Mietvertrag bis 31. Januar 1931 abgeschlossen. Als beschwerdeführende Gemeinde verlangte es gleichwohl die Einschreibung der Familie in S., und zwar rückwirkend auf den 1. September 1930. Auch diesem Begehren entsprach die Ortspolizeibehörde von S. nicht, mit der Begründung, die Streichung des Knaben vom Etat der dauernd Unterstützten der Gemeinde U. Ende 1928 sei verfrüht erfolgt. Die untere Instanz hat das Begehren um Einschreibung gutgeheißen, jedoch nur rückwirkend auf den 16. November 1930, weil die Gemeinde U. den Wohnsitzschein für U. bis zu diesem Zeitpunkt verlängert hatte. Im Entscheide selber hat jedoch der Regierungstatthalter zu der Frage, ob die Streichung vom Etat der dauernd Unterstützten zu frühzeitig erfolgt sei, gar nicht Stellung genommen, was im Rekurs der Gemeinde S. bemängelt wird, unter Hinweis auf die tatbestandlichen Feststellungen im frühern Etatstreit. Die Gemeinde U. hält an ihren früheren Anbringen fest.

Der Regierungsrat hat am 17. Juni 1931 folgenden Entscheid gefällt:

„Im Wohnsitzstreit ist zu prüfen, ob eine erfolgte Streichung auf dem Etat der dauernd Unterstützten, die den Wohnsitzwechsel ermöglichen würde, nach den tatsächlichen Verhältnissen zulässig war.“

Den Motiven ist zu entnehmen, daß die untere Instanz es zu Unrecht unterlassen hat, die Frage zu untersuchen, ob im Herbst 1928 die Streichung des Knaben vom Etat der dauernd Unterstützten der Gemeinde U. berechtigt war. Denn mit der allfälligen Verneinung dieser Frage mußte auch das Einschreibebeghehen der Gemeinde U. dahinfallen. Es mutet etwas eigentümlich an, daß gerade zurzeit des Wohnsitzwechsels auch die Streichung vorgenommen wurde und trotzdem bis ins Jahr 1930 fortwährend erhebliche Unterstützungen geleistet wurden. Nach einem beim kantonalen Armeninspektor eingeholten Gutachten war diese Streichung vollständig unrichtig. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1931, Heft 7/8.)

A.

Zürich. P f a r r e r E m i l M a r t y †. Der an einem Darmleiden, für Fernerstehende unerwartet, gestorbene Pfr. E. Marty in Töß-Winterthur verdient es, daß wir seiner auch im „Armenpfleger“ mit herzlichem Dank und aufrichtigem Bedauern über seinen Hinschied gedenken. Im Pfarrhaus Bizers 1869 geboren, durchlief er die Schulen seiner Heimat, die Sekundarschule in Rapperswil und endlich die Kantonschule in Chur, wo er bereits vorübergehend den „Freien Rhätier“ redigierte. Die Liebe zum Volk und wohl auch das väterliche Vorbild bewogen ihn, nicht den Beruf eines Journalisten, für den er hervorragend veranlagt war, zu ergreifen, sondern sich dem Studium der Theologie zuzuwenden. In Basel und Marburg lag er ihm ob, wirkte dann nach einigen Vikariaten als Pfarrer von 1894—1902 in Maienfeld, wo er die Gründung des Krankenkassenverbandes der Herrschaft und der fünf Dörfer veranlaßte, von 1902—1908 in Balgach (St. Gallen) und begann seine Lebensarbeit 1908 in der Vororts- und Arbeitergemeinde Töß

bei Winterthur. Hier wartete seiner eine immer größer werdende Aufgabe. Neben dem eigentlichen Pfarramt lag ihm noch die Besorgung der freiwilligen Armenpflege ob, d. h. die Fürsorge für die zahlreichen in Töb nicht verbürgerten Hilfsbedürftigen aus allen Kantonen und dem Ausland. Da gab es reichlich zu raten und zu helfen, mit oft recht knorzigem Armenpflegen zu unterhandeln und ihre Mitwirkung auf dem mühsamen Refurzwege zu erzwingen. Schon dieses Gebiet allein erforderte eigentlich die Kraft eines Mannes. Als dann diese große armenpflegerische Arbeit vor einigen Jahren bei der Eingemeindung von Töb von der städtischen freiwilligen Armenpflege in Winterthur übernommen wurde, da bedeutete das wohl eine gewaltige Erleichterung für Pfr. Marty, er hat das aber doch gelegentlich bedauert. Indessen war er ja nicht ganz ausgeschaltet, nur das Kassawesen und die Korrespondenz der freiwilligen Armenpflege wurden zentralisiert. Diese intensive Inanspruchnahme durch das Unterstützungswesen, wodurch er die Schattenseiten des Bürgerprinzips gründlich kennen lernte, veranlaßten Pfr. Marty, sich mit Energie und Ueberzeugung denen anzuschließen, die die Einführung der örtlichen Armenpflege befürworteten und die Initiative ergriffen zur Bildung eines Konfordinats betreffend wohnörtliche Unterstützung und seine Ausdehnung auf möglichst viele Kantone erstrebten. Der Verstorbene nahm an den meisten unserer schweizerischen Armenpflegerkonferenzen mit großem Interesse teil und schrieb von Zeit zu Zeit für unser Organ Artikel, bald über einzelne Armenfälle, bald über brennende Fragen des Fürsorgewesens überhaupt. Seine Arbeiten wurden um ihrer lebendigen Darstellung willen gern gelesen und auch von der Tagespresse sehr beachtet, sodaß sie oft Veranlassung gaben, den Autor auch für Vorträge über Fürsorgefragen in Anspruch zu nehmen. Mit dieser ausgedehnten Fürsorgetätigkeit erschöpfte sich aber die erstaunliche Leistungsfähigkeit des Verstorbenen keineswegs. Er gründete die sozialen Konferenzen der Pfarrkapitel Winterthur und Udelfingen zur Erörterung aktueller Fragen der sozialen Fürsorge und des Wirtschaftslebens und organisierte regelmäßige Zusammenkünfte der Aerzte und Pfarrer der beiden Bezirke zum besseren Zusammenwirken der beiden einander so mannigfach verwandten Stände. Endlich bediente er verschiedene Zeitschriften und Zeitungen mit seinen kurzen, aus dem Leben gegriffenen gemüthvollen Geschichten und religiösen und ethischen Betrachtungen. So hinterläßt denn Pfr. Marty, der große, uneigennützigke Armenfreund, der wackere Mann mit warmem sozialen Empfinden und klarem Verstande, eine tiefe Lücke. Mit Wehmut gedenken wir des entschlafenen Freundes und werden sein Wirken und Eintreten für die bedürftigen Mitmenschen nie vergessen. W.

Literatur.

Adressen der Fürsorgestellen in Winterthur. 2. Auflage. Herausgegeben von der Fürsorge-Konferenz Winterthur. 15 Seiten. Verkaufspreis: 1 Fr.

Auch dieses Verzeichnis, wie die Führer durch die Fürsorge der Städte Bern und St. Gallen, das in alphabetischer Reihenfolge nur die Adressen der Hilfsstellen und die Namen der ihnen vorstehenden Personen enthält und nun schon zum dritten Male erscheint, kommt einem Bedürfnis entgegen und wird von Behörden und Privaten geschätzt. W.

Les Oeuvres vaudoises pour l'enfance et la jeunesse. Catalogue. Edité par le secrétariat vaudois de l'enfance, rue de l'Ecole supérieure, 1, Lausanne. 1931. 109 pag.

Bereits zum zweiten Mal gibt der verdiente Sekretär des waadtländischen Jugendsekretariates, Graz in Lausanne, diesen Katalog der Jugendhilfe-Werke im Kanton Waadt heraus, was wohl beweist, daß er Anklang gefunden hat und nicht mehr entbehrt werden könnte. Der Verfasser verfolgt mit seiner Publikation, wie er im Vorwort sagt, den lobenswerten Zweck, einerseits die Jugendhilfswerke selbst über die verschiedenen Kräfte, die sich für die Hilfsbedürftige Jugend einsetzen, zu orientieren, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, und andererseits sich den verschiedenen Institutionen und Personen, die fortwährend so große persönliche und finanzielle Opfer für die Jugend bringen, einigermaßen erkenntlich zu zeigen. W.